

deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Rechte genutzt werden“ gegen einen Hosting-Anbieter die Anordnung zu erlassen, auf eigene Kosten ohne zeitliche Beschränkung für sämtliche Kunden generell und präventiv ein System einzurichten, das den größten Teil der auf ihren Servern gespeicherten Informationen im Hinblick auf die Ermittlung elektronischer Bestände auf diesen Servern filtert, die musikalische, filmische oder audiovisuelle Werke enthalten, an denen SABAM Rechte zu haben behauptet, und sodann den Austausch dieser Bestände zu blockieren?

- (<sup>1</sup>) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45).
- (<sup>3</sup>) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).
- (<sup>4</sup>) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178, S. 1).
- (<sup>5</sup>) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201, S. 37).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial de Póvoa Lanhoso (Portugal), eingereicht am 21. Juli 2010 — Maria de Jesus Barbosa Rodrigues/Companhia de Seguros Zurich SA**

(Rechtssache C-363/10)

(2010/C 288/31)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

#### Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial de Póvoa Lanhoso

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maria de Jesus Barbosa Rodrigues

Beklagte: Companhia de Seguros Zurich SA

#### Vorlagefrage

Verstößt bei einem Zusammenstoß von Fahrzeugen, den keiner der Fahrer verschuldet hat und bei dem einer der Fahrer zu Tode kam, die Möglichkeit, die Gefährdungshaftung aufzuteilen (Art. 506 Abs. 1 und 2 des Código Civil), mit unmittelbarer Auswirkung auf die Höhe der den Schadensersatzberechtigten Personen — den Eltern des Opfers — zu zahlenden Entschädigung (denn diese Aufteilung der Gefährdungshaftung führt zu einer entsprechenden Minderung der Entschädigung), gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen Art. 3 Abs. 1 der Ersten Richtlinie (72/166/EWG) (<sup>1</sup>), Art. 2 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie (84/5/EWG) (<sup>2</sup>) und Art. 1 der Dritten Richtlinie (90/232/EWG) (<sup>3</sup>) in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften?

- (<sup>1</sup>) Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 8, S. 17).
- (<sup>3</sup>) Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129, S. 33).

**Klage, eingereicht am 22. Juli 2010 — Europäische Kommission/Republik Slowenien**

(Rechtssache C-365/10)

(2010/C 288/32)

Verfahrenssprache: Slowenisch

#### Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und D. Kukovec)

Beklagte: Republik Slowenien

#### Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Slowenien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (<sup>1</sup>), die seit

dem 11. Juni 2010 in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa <sup>(2)</sup> enthalten sind, verstoßen hat, dass die Grenzwerte für die jährliche und tägliche Luftkonzentration von PM<sub>10</sub> in mehreren aufeinander folgenden Jahren überschritten wurden;

— der Republik Slowenien die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus den von der Republik Slowenien vorgelegten Jahresberichten über die Einhaltung der verbindlichen Tages- und Jahresgrenzwerte für PM<sub>10</sub> gehe hervor, dass in der Republik Slowenien in den Jahren 2005, 2006 und 2007 in den Gebieten SI1, SI2, SI4 und den Ballungsräumen SIL und SIM die Grenzwerte für die jährliche und tägliche Luftkonzentration von PM<sub>10</sub> überschritten worden seien. Die Europäische Kommission habe keine Mitteilung über die Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der Grenzwerte nach Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie 2008/50/EG erhalten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 163, S. 41.

<sup>(2)</sup> ABl. L 152, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juli 2010 von EMC Development AB gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 12. Mai 2010 in der Rechtssache T-432/05, EMC Development AB/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-367/10 P)**

(2010/C 288/33)

Verfahrenssprache: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: EMC Development AB (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W.-N. Schelp)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- i) die Entscheidung der Kommission vom 28. September 2005 für nichtig zu erklären;

- ii) hilfsweise, das angefochtene Urteil ganz oder teilweise aufzuheben und die Sache zur Entscheidung über die Begründetheit der Klage unter Berücksichtigung der vom Gerichtshof erteilten Hinweise an das Gericht zurückzuverweisen;

- iii) die Kommission zur Zahlung der Kosten zu verurteilen, die der Klägerin in den Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof entstanden sind.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht dadurch, dass es der Ansicht der Kommission zu den Leitlinien gefolgt sei, von ihr Tatsachenbeweise verlangt und ihr eine nicht zu bewältigende Last auferlegt habe. Es habe damit Beweise für die Wirkungen der Norm verlangen wollen, ohne die umfassenderen und grundlegenderen Fragen der Natur dieser Norm zu berücksichtigen. Die Rechtsmittelführerin ist der Ansicht, dass dies einen Rechtsfehler darstelle und dass die Reihenfolge der Prüfung der Natur und der Wirkungen der Norm vertauscht worden sei.

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny, Izba Finansowa, Wydział II (Republik Polen), eingereicht am 26. Juli 2010 — Pak-Holdco Sp zoo/Dyrektor Izby Skarbowej w Poznaniu**

**(Rechtssache C-372/10)**

(2010/C 288/34)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny, Izba Finansowa, Wydział II

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pak Holdco Sp zoo

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Poznaniu

### Vorlagefragen

1. Muss das nationale Gericht bei der Auslegung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 69/335/EWG <sup>(1)</sup> die Bestimmungen der Änderungsrichtlinien, insbesondere der Richtlinien 73/79/EWG <sup>(2)</sup> und 73/80/EWG <sup>(3)</sup> berücksichtigen, obwohl diese Richtlinien zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Union nicht mehr galten?